

öffentlich

Gemeinde Henstedt-Ulzburg Der Bürgermeister

FB 1 Verwaltungssteuerung und -service
06.12.2016 / 1

Unterrichtung VO/2015/286-05-01 öffentlich

Künftige Organisation des Kindertagesstättenbereiches

Beratungsfolge:

06.12.2016 Hauptausschuss

Unterrichtung

Sachverhalt:

In der Vorlage 2015/286-05 wurde hinsichtlich der Förderung von Betriebskosten und Investitionen auf eine noch ausstehende Stellungnahme des Sozialministeriums verwiesen. Diese ist zwischenzeitlich eingegangen (s. auch Vorlage 2015/286-07 zur Sitzung der Gemeindevertretung am 13.12.16):

*„Gemäß § 25 Abs. 1 KiTaG werden die Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen nur von Trägern nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 KiTaG öffentlich gefördert. Das sind Kindertageseinrichtungen, die von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe (§ 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 KiTaG), von Gemeinden, Ämtern und Zweckverbänden als öffentliche Träger (§ 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 KiTaG) oder von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (§ 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 KiTaG) errichtet und betrieben werden. Andere Träger, insbesondere Träger von Betriebskindergärten oder **sonstige freie Träger** i. S. v. § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 KiTaG, haben demgegenüber **keinen Mitfinanzierungsanspruch** nach § 25 Abs. 1 KiTaG.*

Ergänzend enthält § 26 KiTaG eine Sonderregelung für Betriebe und öffentliche Einrichtungen, die für den Bedarf Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein besonderes Interesse an einer eigenen Kindertageseinrichtung, einer sog. Betriebskindertagesstätte, oder einem Belegrecht haben. Für derartige Betriebe und Einrichtungen kann die Förderfähigkeit der betroffenen Kindertageseinrichtung oder der Plätze in einer Kindertageseinrichtung, die mit einem Belegungsrecht belastet sind, unter bestimmten Voraussetzungen gesondert festgestellt werden.

*Ausgehend von diesen Fördervoraussetzungen steht die **Umwandlung einer kommunalen Kita in einen Eigenbetrieb der Gemeinde der öffentlichen Finanzierung der Betriebskosten nicht entgegen**. Der Träger dieser Organisationsform bleibt die Gemeinde, so dass der Anspruch auf öffentliche Finanzierung der Betriebskosten gemäß § 25 Abs. 1 KiTaG i. V. m. § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 KiTaG weiterhin gegeben ist.*

*Dagegen würde die **Umwandlung der kommunalen Kita in eine Anstalt des öffentlichen Rechts oder eine gemeinnützige GmbH die öffentliche Förderung der Betriebskosten ausschließen**. Denn aufgrund der eigenen Rechtspersönlichkeit würde es sich um Träger i. S. v. § 9 Abs. 1 Nr. 4 KiTaG handeln, die nach § 25 Abs. 1 KiTaG keinen Mitfinanzierungsanspruch haben.*

Eine Anerkennung der Förderfähigkeit nach § 26 KiTaG ist ebenfalls nicht möglich, da die AöR oder die gGmbH kein Betrieb oder öffentliche Einrichtung sein wird, die Betreuungsplätze im Interesse eigener Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter schafft.

*Es besteht allerdings gemäß § 75 SGB VIII i. V. m. § 54 Jugendförderungsgesetz (JuFöG) i. V. m. den Richtlinien für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe (Anerkennungsrichtlinien) unter anderem für die juristischen Personen die **Möglichkeit, als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt zu werden.** § 54 Abs. 2 JuFöG i. V. m. Ziffer 6 der Anerkennungsrichtlinien regeln, welche Anerkennungsbehörde für die Anerkennung zuständig ist.*

Wird die AöR oder die gGmbH als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt, so ist die öffentliche Förderung nach § 25 Abs. 1 KiTaG i. V. m. § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 KiTaG möglich.

Als Ergebnis dieser Stellungnahme ist festzuhalten, dass die AöR keine Förderung von Betriebskosten und Investitionen erhält. Es sei denn, sie wird/ist als Trägerin der freien Jugendhilfe anerkannt.

Bezüglich dieser möglichen Anerkennung wurde zwischenzeitlich ein Gespräch mit dem Jugendamt des Kreises Segeberg als zuständige Anerkennungsbehörde geführt. Danach würde eine AöR als Trägerin der gemeindlichen Kindertagesstätten die Voraussetzungen für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe voraussichtlich erfüllen. Eine Förderung von Betriebskosten und Investitionen wäre damit möglich.

Anlage/n:

./.

Bauer